

## Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl. S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl. S. 82) erlässt die Gemeinde Neukirchen folgende

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe  
zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

### **§ 1 Abgabenerhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwaG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

### **§ 2 Abgabetatbestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbsAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20.02. für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

### **§ 4 Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 5 Abgabemaßstab**

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

### **§ 6 Abgabesatz**

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner	
für das Jahr 1981	6,00 DM
für das Jahr 1982	9,00 DM
für das Jahr 1983	12,00 DM

für das Jahr 1984	15,00 DM
für das Jahr 1985	18,00 DM
für das Jahr 1986	20,00 DM
für das Jahr 1991	25,00 DM
für das Jahr 1993	30,00 DM
ab 01.01.1997	35,00 DM

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1982 in Kraft.

Hunderdorf, den 28.12.1981

Gemeinde Neukirchen

Lobmeier  
Erster Bürgermeister